

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**III ZR 106/67**URTEIL**

Verkündet am
21. Dezember 1967
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma B [REDACTED] GmbH, U [REDACTED]
Krs. S [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer,
den Fabrikanten Karl R [REDACTED], St [REDACTED] Krs. S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Fabrikanten Franz R [REDACTED] in N [REDACTED] Krs.
S [REDACTED], F [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 9. November 1967
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt,
Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm/
Westf. vom 12. Juli 1963 aufgehoben, soweit es
die Berufung der Beklagten gegen ihre Verurtei-
lung im Urteil der 2. Zivilkammer des Landgerichts
Siegen vom 11. Januar 1963 zur Zahlung von mehr
als 2 213 DM nebst 4 vom Hundert Zinsen zurückge-
wiesen und über die Kosten erkannt hat.

Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurück-
gewiesen.

Die Sache wird im Umfang ihrer Aufhebung zur ander-
weiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Der Kläger ist der Sohn des Geschäftsführers der beklagten Gesellschaft. Er und sein Vater sind auch Gesellschafter der beklagten Gesellschaft, wobei der Kläger 40 % und sein Vater 60 % der Geschäftsanteile besitzt. Nach dem Tode der Mutter des Klägers kam es zu erheblichen Differenzen zwischen dem Kläger und seinem Vater, die zu mehreren Rechtsstreitigkeiten führten. Im dem mit seinem Vater geführten Rechtsstreit beim Landgericht Siegen (2 P 3/61) wurde der Kläger durch Urteil dieses Gerichts vom 14. Juli 1961 verurteilt, seinen Geschäftsanteil bei der beklagten Gesellschaft an seinen Vater abzutreten. Das Urteil ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

Von 1949 oder 1950 bis zum 15. Dezember 1961 wohnte der Kläger in einem seinem Vater gehörigen auf dem Werkgelände der beklagten Gesellschaft liegenden Hause, ohne dafür Miete und Heizungs- und Stromkosten zu bezahlen. Für seine Tätigkeit bei der beklagten Gesellschaft wurden ihm seit 1950 jährlich Gutschriften erteilt, die vereinbarungsgemäß in ein Darlehen umgewandelt und dem Kläger auf einem besonderen Darlehnskonto gutgebracht wurden. Das Guthaben des Klägers auf diesem Konto war am 31. Dezember 1956 auf 8 125 DM angewachsen.

Mit Schreiben vom 17. Januar 1958 kündigte der Kläger dieses Darlehen. Er verlangt nunmehr Bezahlung dieses Betrages und hat beantragt, die beklagte Gesellschaft zu verurteilen, an ihn 8 125 DM nebst Zinsen zu zahlen.



Die beklagte Gesellschaft hat um Klageabweisung gebeten.

Sie hat hierzu vorgetragen, der Kläger handele treuwidrig, wenn er sein Guthaben aus einer bestehenden Gesellschaft abziehe, zumal auch noch nicht rechtskräftig entschieden sei, daß der Kläger seinen Geschäftsanteil auf ihren Geschäftsführer zurückübertragen müsse.

Im übrigen hat die beklagte Gesellschaft gegenüber der Klageforderung mit eigenen und ihr von ihrem Geschäftsführer abgetretenen Forderungen gegen den Kläger die Aufrechnung erklärt und dazu folgendes vorgetragen:

1.) Eine kürzlich erfolgte Nachprüfung habe ergeben, daß sie für die Zeit von 1954 bis 1961 insgesamt 4 838,59 DM Stromkosten für die Wohnung des Klägers gezahlt habe, die dieser ihr erstatten müsse. Aus dem früheren Rechtsstreit 2 O 148/59 des Landgerichts Siegen wisse der Kläger, daß er mindestens seit dem 9. Juli 1959 keinen freien Strom haben sollte. Ob entsprechende Buchungen vorgenommen seien oder nicht, sei unerheblich, da es sich dabei um einen rein betriebsinternen Vorgang gehandelt habe.

2.) Für die Jahre 1960 und 1961 habe sie die Versicherungsprämien für die Hausratsversicherung des Klägers im Gesamtbetrage von 76,60 DM gezahlt, und im

Jahre 1961 habe sie Kohlenrechnungen des Klägers in Höhe von 103,20 DM bezahlt.

3.) Der Kläger müsse mindestens seit dem 1. Mai 1959 eine Nutzungsentschädigung für die von ihm bis zum 15. Dezember 1961 bewohnte Wohnung im Hause ihres Geschäftsführers in Höhe von 3 200 DM zahlen. Ein Mietvertrag sei zwar nicht abgeschlossen worden. Die Wohnung sei dem Kläger aber zum 30. April 1959 gekündigt worden.

4.) In dem vom Kläger bewohnten Haus hätten ursprünglich noch zwei andere Mieter gewohnt. Als der Mieter K., der monatlich 30 DM Miete an ihren Geschäftsführer gezahlt habe, am 31. August 1956 ausgezogen sei, habe der Kläger ohne Erlaubnis diese Wohnung zusätzlich bezogen, ohne eine Vergütung zu zahlen.

5.) Als ihr Geschäftsführer die frei gewordene Wohnung S. an einen Techniker G. habe vermieten wollen, habe der Kläger dies verhindert. Dadurch habe ihr Geschäftsführer eine Miete von insgesamt 792 DM verloren.

Demgegenüber hat der Kläger vorgetragen:

Er könne den ihm zustehenden Darlehensbetrag schon deshalb beanspruchen, weil er nicht mehr bei der beklagten Gesellschaft tätig sei. Durch die Kündigung des Darlehens habe er nicht gegen eine gesellschaftsrecht-

liche Treuepflicht verstoßen. Die Wohnung habe er deshalb bezogen, weil anderenfalls ein Nachtwächter hätte eingestellt werden müssen. Es sei daher selbstverständlich gewesen, daß er nicht Miete, Strom- und Heizungskosten habe zu zahlen brauchen. Zehn Jahre lang seien derartige Ansprüche nicht geltend gemacht worden. Die beklagte Gesellschaft habe sie auch nicht buchmäßig erfaßt. Bereits in dem Rechtsstreit 2 O 148/59 des Landgerichts Siegen habe der Geschäftsführer der Beklagten vergeblich die Aufrechnung erklärt. Im übrigen seien etwaige Ansprüche der beklagten Gesellschaft auch verjährt. Die Belastungen mit den Zahlungen für die Versicherungsprämien und für die Kohlenrechnung seien zwar berechtigt. Sie müßten aber mit seinem Gewinnanteil aus den Jahren 1960 und 1961 verrechnet werden, so daß sie hier nicht berücksichtigt werden könnten. Bei der von ihm bewohnten Wohnung habe es sich um eine Werkswohnung gehandelt. Die Kündigung vom 1. April 1959 durch den Geschäftsführer der Beklagten in seiner Eigenschaft als Privatmann sei unberechtigt und auf Grund der getroffenen Vereinbarungen nicht möglich gewesen. Er wäre aber trotzdem ausgezogen, wenn der Geschäftsführer der Beklagten ihm das Haus seiner Mutter, das er ersteigert habe, in Neunkirchen freigemacht hätte. Das sei erst am 15. Dezember 1961 geschehen. Seine frühere Wohnung sei bislang auch nicht anderweitig zu vermieten gewesen, so daß kein Schaden entstanden sei. Die frühere Wohnung K[REDACTED] habe er nicht bewohnt und auch nicht in Besitz genommen. Der Techniker G[REDACTED] wäre auch nicht in die Wohnung Sc[REDACTED] gezogen. In einem Rechtsstreit mit

G [REDACTED] habe der Geschäftsführer der beklagten Gesellschaft im übrigen das Gegenteil seines jetzigen Vorbringens vorgetragen. Soweit seine, des Klägers, eingeklagte Darlehensforderung durch Aufrechnung der beklagten Gesellschaft möglicherweise erloschen sei, verlange er hilfsweise seine Gewinnbeteiligung aus dem Jahre 1956.

Das Landgericht hat dem Klageantrag des Klägers stattgegeben. Die Berufung der beklagten Gesellschaft gegen das landgerichtliche Urteil ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt die beklagte Gesellschaft ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht kommt zu dem Ergebnis, daß der nach Grund und Höhe unter den Parteien unstreitige Darlehensrückgewähranspruch des Klägers infolge der ausgesprochenen Kündigung fällig geworden sei und der Kläger daher, da auch die von der beklagten Gesellschaft erklärten Aufrechnungen mit Gegenforderungen nicht durchgriffen, die Rückzahlung des Darlehensbetrages von 8 125 DM verlangen könne.

I.

Erfolglos bleibt die Revision mit ihrer zunächst erhobenen Rüge, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 242 BGB die Fälligkeit des Anspruches bejaht. Das Berufungsgericht, so meint die Revision, werde dem Vortrag der Beklagten nicht gerecht, wonach der unternehmerisch tätige Vater des Klägers als Geschäftsführer der beklagten Gesellschaft seinem Sohn schon zu Lebzeiten erhebliche Vermögenszuwendungen gemacht habe, um ihm nach seinem Tode einen leichteren Start zu verschaffen. Hieraus aber folge, daß die Gelder nicht beliebig abziehbar seien, sondern daß im besonderen mit Rücksicht auf seinen Vater der Kläger die beklagte Gesellschaft nicht schon durch die jetzige Rückforderung des Darlehens liquiditätsmäßig schädigen dürfe. Mit seiner Annahme erfasse das Berufungsgericht den Sinn und Zweck der Darlehensbildungen nur rein formaljuristisch, werde aber nicht den wirtschaftlichen Gegebenheiten gerecht. Es verkenne, daß Geschäftsgrundlage der Darlehen jedenfalls gewesen sei, das Betriebskapital der beklagten Gesellschaft zu verstärken, so daß die Darlehen als solche nur im Einvernehmen mit der beklagten Gesellschaft, also mit dem Vater des Klägers, als kündbar anzusehen seien.

Aus dem unstreitigen Sachverhalt ergibt sich, daß es sich bei den Gutschriften, die zu den Darlehensbildungen führten, nicht um Vermögenszuwendungen in der von der Revision angeführten Art gehandelt hat, sondern daß die Gutschriften dem Kläger seit 1950 jährlich für seine Tätigkeit für die beklagte Gesellschaft erteilt wurden, wobei sie vereinbarungsgemäß in Darlehen umgewandelt und einem besonderen Darlehenskonto gutgebracht wurden.

Das Berufungsgericht sieht daher ohne Rechtsirrtum in dem vom Kläger geltend gemachten Anspruch einen reinen Darlehensrückgewähranspruch im Sinne des § 607 BGB. Dieser unstreitige Sachverhalt macht die Rüge der Revision gegenstandslos, das Berufungsgericht habe verkannt, daß der Kläger die volle Beweislast für die von ihm behauptete Loslösung des Darlehens vom wirtschaftlichen Gehalt der Darlehenszuwendung trage.

Hinsichtlich der Kündigungsmöglichkeit trägt selbst die beklagte Gesellschaft nicht vor, daß diese etwa durch eine ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen worden sei. Abgesehen hiervon unterstellt aber auch das Berufungsgericht die Möglichkeit, daß man seinerzeit stillschweigend davon ausgegangen sei, die dem Kläger gutgeschriebenen Beträge sollten stehen bleiben und in der Gesellschaft arbeiten. Es erwägt jedoch demgegenüber: Wenn die beklagte Gesellschaft der Auffassung sei, der Kläger habe zur Unzeit gekündigt oder verstoße mit seinem Verlangen gegen Treu und Glauben, so müsse sie sich entgegenhalten lassen, daß ihr Geschäftsführer, dessen Verhalten sie sich anrechnen lassen müsse, der Ansicht sei, der Kläger sei zur Übertragung seines Geschäftsanteils bei der beklagten Gesellschaft auf ihn verpflichtet und aus der beklagten Gesellschaft ausgeschieden. Der Vater des Klägers habe bereits ein - allerdings noch nicht rechtskräftiges - Urteil auf Übertragung des Geschäftsanteils auf sich gegen den Kläger erstritten und unter dem 24. Januar 1962 dem Registergericht mitgeteilt, daß der Kläger aus der beklagten Gesellschaft ausgetreten sei. Die beklagte Gesellschaft

setze sich mit ihrer jetzigen Auffassung über die Verpflichtung des Klägers hinsichtlich seiner Darlehensansprüche in Widerspruch zu dem früheren Verhalten ihres Geschäftsführers. Das verstoße gegen Treu und Glauben.

Diese vom Berufungsgericht angeführten Umstände reichen aus, den Kläger von einer Treuepflicht gegenüber der beklagten Gesellschaft, falls eine solche bestanden haben sollte, zu befreien. Ohne Vernachlässigung auch der wirtschaftlichen Gegebenheiten kommt mithin das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis, es seien keinerlei konkrete Anhaltspunkte dafür ersichtlich, daß der Kläger zur Unzeit gekündigt habe oder mit seinem Verlangen gegen Treu und Glauben verstoße..

II.

1.) Den von der beklagten Gesellschaft zur Aufrechnung gestellten Anspruch auf Bezahlung von Stromkosten in Höhe von 4 838,59 DM hält das Berufungsgericht für nicht begründet. Es erwägt hierzu im wesentlichen:

Der beklagten Gesellschaft stehe kein Anspruch gegen den Kläger auf Zahlung der Stromkosten zu, weil zwischen ihr - vertreten durch ihren Geschäftsführer - und dem Kläger eine Vereinbarung getroffen sei, wonach der Kläger keinen Strom habe zu bezahlen brauchen. Das sei zwar nicht ausdrücklich geschehen, ergebe sich aber

aus der jahrelangen Handhabung der Beziehungen der Parteien in dieser Hinsicht. Unstreitig habe die beklagte Gesellschaft den Kläger zumindest in der Zeit von 1950 bis 9. Juli 1959 nicht wegen der Stromkosten in Anspruch genommen. Dieses Verhalten sei unter Berücksichtigung der engen familienrechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Parteien zueinander nach Treu und Glauben bei verständiger Würdigung so zu verstehen, daß eine stillschweigende Vereinbarung über die Nichtzahlung von Stromkosten getroffen worden sei. Diese Vereinbarung gelte auch über den 9. Juli 1959 hinaus. Zwar habe der Vater des Klägers in dem Rechtsstreit 2 O 148/59 Landgericht Siegen mit Schriftsatz von diesem Tage mit einem Anspruch auf Bezahlung von Stromkosten gegenüber dem Kläger aufgerechnet. Zweifelhaft könne aber schon sein, ob die beklagte Gesellschaft daraus Rechte herleiten könne, da in der Erklärung vom 9. Juli 1959 allenfalls ein Rücktritt des Vaters des Klägers zu sehen sei, den dieser nicht als Geschäftsführer der beklagten Gesellschaft, sondern als Inhaber des Einzelhandelsunternehmens R. erklärt habe. Abgesehen davon rechtfertige aber auch das Vorbringen der beklagten Gesellschaft nicht den Rücktritt von der mit dem Kläger getroffenen Vereinbarung. Die Tatsache, daß der Kläger mit seinem Vater im Streit lebe, sei nicht geeignet, einen Rücktritt als berechtigt anzusehen. Nicht unberücksichtigt bleiben dürfe nämlich, daß der Kläger - wie unter den Parteien unstreitig sei - eine ganze Anzahl von Rechtsstreitigkeiten mit seinem Vater gewonnen habe, und daß nicht ersichtlich sei, daß ihm das alleinige oder überwiegende Verschulden an dem Zerwürfnis mit seinem Vater treffe. Im übrigen

habe die beklagte Gesellschaft aber auch nicht nachgewiesen, daß ihr für die Zeit nach dem 9. Juli 1959 ein Zahlungsanspruch hinsichtlich der Stromkosten gegen den Kläger zustehe. Gegen das Bestehen eines derartigen Anspruches spreche nämlich, daß bis heute noch nicht der angebliche Anspruch der beklagten Gesellschaft gegen den Kläger buchungsmäßig in Erscheinung getreten sei, was von ihr eingeräumt werde. Der beklagten Gesellschaft könne nicht darin gefolgt werden, daß es sich bei dem Fehlen der Buchung um einen reinen betriebsinternen Vorgang handele, aus dem keinerlei Folgerungen gezogen werden könnten. Die Buchführung eines kaufmännischen Unternehmens solle den Stand des Vermögens des Kaufmanns ersichtlich machen. Zu einer ordnungsgemäßen Buchführung gehöre daher, daß eine derartige Forderung, wie sie hier von der beklagten Gesellschaft zur Aufrechnung gestellt worden sei, bilanz- und buchmäßig entsprechend in Erscheinung trete. Das Fehlen einer solchen Buchung spreche daher gegen den Kaufmann und deute darauf hin, daß er selbst von der Nichtexistenz der betreffenden Forderung ausgehe. Das gelte erst recht, wenn unstreitig jahrelang eine derartige Forderung nicht geltend gemacht worden sei.

Diese Erwägungen des Berufungsgerichts lassen Rechtsfehler nicht erkennen. Die gegen sie erhobenen Rügen der Revision bleiben erfolglos.

a) Soweit die Revision zunächst eine Verkenning der Beweislast im Hinblick auf die vom Berufungsgericht angenommene stillschweigende Vereinbarung der

unentgeltlichen Stromüberlassung rügt, geht diese Rüge ins Leere. Denn das Berufungsgericht hält eine solche Vereinbarung auf Grund seiner Tatsachenwürdigung für erwiesen, so daß es auf die Beweislastfrage gar nicht ankommt.

b) Die Revision beruft sich weiter auf eine Verletzung des § 37 Abs. 2 Satz 1 GmbHG, wonach eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung hat. Sie meint, der Kläger müsse sich seine Stellung als Gesellschafter entgegenhalten lassen. Er könne sich mithin nicht auf die genannte Vorschrift berufen. Im Zweifel sei aber der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht berechtigt, ein unentgeltliches Rechtsgeschäft zwischen der Gesellschaft und einem ihrer Gesellschafter vorzunehmen.

Einmal kann es schon zweifelhaft sein, ob der Kläger im vorliegenden Fall nicht als dritte Person im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 1 GmbHG anzusehen ist. Selbst wenn man aber der Revision folgen wollte, daß es sich hier um ein Rechtsgeschäft im Innenverhältnis gehandelt habe, so ist es doch jedenfalls mit Zustimmung aller Gesellschafter erfolgt, denn nach dem unstreitigen Sachverhalt besaßen der Kläger 40 % und sein Vater 60 % der Geschäftsanteile. Im übrigen ist von der beklagten Gesellschaft auch zu keiner Zeit vorgetragen worden, daß die Vertretung ihres Geschäftsführers Beschränkungen unterlegen habe.

c) Unverständlich ist die Berufung der Revision auf eine Verletzung der Formvorschrift des § 518 BGB. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift wird der Mangel der Form durch die Bewirkung der versprochenen Leistung geheilt. Selbst wenn also, wie die Revision annimmt, mangels der vorgeschriebenen Form eine Bindung der beklagten Gesellschaft an die Vereinbarung nicht bestanden hat, so ist dieser Mangel jedenfalls durch die Erbringung der Leistungen seitens der beklagten Gesellschaft geheilt worden. In Rede stehen hier aber nur bereits erbrachte Leistungen.

d) Da das Berufungsgericht den Zweifel, ob der Vater des Klägers mit der im Rechtsstreit 2 O 148/59 Landgericht Siegen abgegebenen Aufrechnungserklärung auch eine "Rücktrittserklärung" als Geschäftsführer der beklagten Gesellschaft oder nur als Inhaber des Einzelhandelsunternehmens R. abgegeben hat, im Endergebnis dahingestellt sein läßt, also diesen Zweifel nicht zu Ungunsten der beklagten Gesellschaft bei seiner Entscheidung wertet, gehen die insoweit erhobenen Rügen der Revision ins Leere.

e) Nicht gerechtfertigt ist auch die Ansicht der Revision, das Berufungsgericht verkenne bei seiner Annahme, ein Rücktritt von der Vereinbarung der unentgeltlichen Stromlieferung sei nicht begründet, daß es nicht darauf ankomme, wen das Verschulden an dem Zerwürfnis des Vertrauensverhältnisses zwischen Vater und Sohn treffe; der Sachverhalt sei vielmehr unabhängig hiervon zu beurteilen. Die §§ 133, 157 BGB, 286 ZPO seien verletzt.

Es ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, daß bei Rechtsverhältnissen von längerer Dauer, insbesondere bei solchen, die ein persönliches Zusammenarbeiten der Beteiligten und daher ein gutes Einvernehmen erfordern, beim Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit Aufkündigung erfolgen kann. Dieses Kündigungsrecht leitet die Rechtsprechung aus § 242 BGB in Verbindung mit der rechtsähnlichen Anwendung der §§ 626, 723 BGB her (RGZ 78, 385 ff.; 142, 212, 215; BGH BB 1953, 691). Dieser Rechtsprechung folgt auch offensichtlich das Berufungsgericht, wenn es eine mögliche Beendigung der unter den Parteien getroffenen Vereinbarung über die unentgeltliche Stromlieferung unter dem Gesichtspunkt des "Rücktritts" erörtert.

Zweifelhaft erscheint es schon, ob sich der hier vorliegende Sachverhalt überhaupt in den Rahmen dieser Rechtsprechung einordnen läßt und gemäß dieser Rechtsprechung die Möglichkeit einer Kündigung überhaupt in Betracht kommt. Aber selbst wenn man, wie das Berufungsgericht es tut, über die Vereinbarung hinaus das gesamte Gesellschaftsverhältnis zwischen Vater und Sohn heranzieht, läßt sich ein Rechtsfehler nicht darin sehen, daß das Berufungsgericht das Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes verneint hat. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden die Fortsetzung des Dauerverhältnisses nach verständigem Ermessen nicht mehr zugemutet werden kann. Dabei sind alle Umstände des Falles, die Interessen beider Teile und die beiderseitigen Treuepflichten zu berücksichtigen. Dies ist im wesentlichen Tatfrage. Rechtsfrage ist es jedoch

insoweit, als zu prüfen ist, ob dem Kündigenden bei Abwägung aller für und gegen ihn sprechenden Umstände im Zeitpunkt der Kündigung zuzumuten war, das Dauer-
verhältnis fortzusetzen. Zuzugeben ist der Revision, daß unter Umständen auch unverschuldete Gründe genügen können, so daß es in diesen Fällen auf eine Prüfung der Verschuldensfrage nicht ankommt. Immer hat aber die Abwägung unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu erfolgen. Ergibt sich hierbei, daß der Kündigende die ihm nicht mehr zumutbare Lage selbst verschuldet oder zumindest wesentlich mitverschuldet hat, so würde es Treu und Glauben widersprechen, ihm auch in einem solchen Falle die Kündigung aus wichtigem Grunde zuzubilligen. In diesem Rahmen liegt aber durchaus die Erwägung des Berufungsgerichtes: Das Vorbringen der beklagten Gesellschaft rechtfertige nicht den "Rücktritt" von der mit dem Kläger getroffenen Vereinbarung. Die Tatsache, daß der Kläger mit seinem Vater im Streit lebe, sei nicht geeignet, einen "Rücktritt" als berechtigt anzusehen; denn es dürfe nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Kläger - wie unter den Parteien unstrittig sei -, eine ganze Anzahl von Rechtsstreitigkeiten mit seinem Vater gewonnen habe und daher nicht ersichtlich sei, daß ihn das alleinige oder überwiegende Verschulden an dem Zerwürfnis mit seinem Vater treffe. Hiermit ist aber nichts anderes zum Ausdruck gebracht, als daß zwar die Fortsetzung der Vereinbarung der beklagten Gesellschaft nicht mehr zumutbar gewesen sein mag, diese Unzumutbarkeit aber vom Vater des Klägers - dessen Verhalten als Geschäftsführer die beklagte Gesellschaft sich entgegenhalten lassen muß - in zumindest gleicher Weise wie vom Kläger verschuldet ist,

was nach Treu und Glauben das Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes ausschließt. Ohne Rechtsfehler hat es daher das Berufungsgericht bei seinen Erwägungen auch auf die Verschuldensfrage abgestellt.

f) Schließlich meint die Revision in diesem Zusammenhang noch: Darauf, ob bei der beklagten Gesellschaft die Stromkostenforderung buchmäßig erfaßt sei, komme es nicht an, die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts sei rechtsirrig. Auch sei die Fragestellung des Berufungsgerichts falsch, wenn es annehme, die beklagte Gesellschaft sei davon ausgegangen, daß die Forderung nicht bestehe. Zumindest sei sie dann unter dem Gesichtswinkel des § 812 BGB begründet.

Es ist richtig, daß die Nichterfassung der Stromkostenforderung in den Büchern der beklagten Gesellschaft allein noch nicht für das Nichtbestehen einer solchen Forderung sprechen mußte. Die Revision irrt aber mit ihrer Annahme, das Berufungsgericht gehe von einer solchen Auffassung aus. Das Berufungsgericht hat seine Überzeugung vom Nichtbestehen der Stromkostenforderung aus einer Reihe von Tatsachen gewonnen, vor allem aus dem Umstand, daß die beklagte Gesellschaft den Kläger zumindest in der Zeit von 1950 bis zum 9. Juli 1959 nicht wegen der Stromkosten in Anspruch genommen habe. Insbesondere hieraus folgert es, daß unter Berücksichtigung der engen familienrechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen eine stillschweigende Vereinbarung über die Nichtzahlung von Stromkosten getroffen worden sei. Die Nichterfassung der

Stromkosten in den Büchern der Beklagten wertet es nur als ein weiteres, gewissermaßen bestätigendes Indiz, ohne damit etwa zum Ausdruck zu bringen, dieser Umstand habe schon schlechthin für das Nichtbestehen der Forderung sprechen müssen.

Die sonach fehlerfreie Annahme einer Vereinbarung, nach der die Stromkosten vom Kläger nicht zu erstatten waren, schließt es dann aber auch aus, daß die beklagte Gesellschaft ihre Leistungen ohne Rechtsgrund erbracht hat und ihr hieraus ein Bereicherungsanspruch entstanden ist. Der Rechtsgrund ihrer Leistungen im Hinblick auf den Kläger ergab sich aus der mit ihm getroffenen Vereinbarung.

2.) Soweit die beklagte Gesellschaft mit in den Jahren 1960 und 1961 für den Kläger verauslagten Versicherungsprämien in Höhe von 76,60 DM und einer für den Kläger im Jahre 1961 bezahlten Kohlenrechnung in Höhe von 103,20 DM die Aufrechnung erklärt hat, kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß es sich hier um einrede-behaftete Forderungen handele, bei denen gemäß § 390 Satz 1 BGB die Aufrechnung nicht durchgreife. Die begründete Einrede des Klägers sieht es darin, daß diesem gegenüber dem Erstattungsanspruch der beklagten Gesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich des ihm unstreitig nicht gutgeschriebenen Gewinns als Gesellschafter aus den Jahren 1960 und 1961 gemäß § 273 BGB zustehe.

Erfolglos bemängelt die Revision, daß das Berufungsgericht hierbei den Begriff "desselben rechtlichen Verhältnisses" im Sinne des § 273 BGB verkannt habe.

Unter Berücksichtigung des Grundgedankens, daß eine Partei nicht in Anspruch genommen werden darf, ohne Gelegenheit zu haben, Gegenansprüche geltend zu machen, die mit dem erhobenen Anspruch innerlich zusammenhängen und deren Erledigung mit dem erhobenen Anspruch verbunden bleiben sollte, ist die Rechtsprechung dazu gelangt, den Begriff "desselben rechtlichen Verhältnisses" im Sinne des § 273 BGB weit zu fassen. Sie beschränkt ihn nicht nur auf Ansprüche aus demselben Rechtsverhältnis und läßt es nicht nur genügen, wenn Ansprüche und Gegenansprüche aus demselben Tatbestand hergeleitet werden oder, falls sie sich aus verschiedenen Tatbeständen ergeben, diese in einem Bedingungsverhältnis zueinander stehen, sondern sie nimmt einen rechtlichen Zusammenhang auch dann an, wenn Anspruch und Gegenanspruch zwar verschiedenen Rechtsverhältnissen entspringen, diese aber nach ihrem Zweck und nach der Verkehrsanschauung wirtschaftlich als ein Ganzes, als ein innerlich zusammengehöriges Lebensverhältnis, erscheinen. Letztlich entscheidend bleibt, ob die Verneinung eines rechtlichen Zusammenhanges zu Folgen führt, die mit Treu und Glauben nicht vereinbar sind (BGH LM § 302 ZPO Nr. 1).

Es liegt daher durchaus im Rahmen dieser Rechtsprechung, wenn das Berufungsgericht den rechtlichen Zusammenhang hier mit der Erwägung bejaht, der wirtschaftliche Zusammenhang bestehe darin, daß der Anspruch

des Klägers sich aus seiner Stellung als Gesellschafter ergebe, während der Anspruch der beklagten Gesellschaft daraus folge, daß sie als Gesellschaft für ihren Gesellschafter Zahlungen geleistet habe. Zumindest läßt sich bei dem engen Verhältnis zwischen Gesellschaft und Gesellschafter von einem innerlich zusammengehörigen Lebensverhältnis sprechen, so daß es mit Treu und Glauben nicht vereinbar wäre, hier den rechtlichen Zusammenhang zu verneinen.

Wenn die Revision weiter darauf hinweist, daß es eine Aufrechnung gegen eine Aufrechnung nicht gebe, so trifft dies zwar zu. Sie übersieht aber, daß es hier nicht um eine Aufrechnung gegen eine Aufrechnung geht, sondern daß es sich darum handelt, ob den von der beklagten Gesellschaft zur Aufrechnung gestellten Forderungen eine Einrede entgegensteht, die die Aufrechnung ausschließt. Eine solche Einrede hat das Berufungsgericht mit Recht in dem unbestritten gebliebenen Vorbringen des Klägers gesehen, daß Ansprüche der beklagten Gesellschaft gegen ihn aus den Jahren 1960 und 1961 erst geltend gemacht werden könnten, wenn sich aus Rechnungsabschluß und Verteilung des Gewinns und Verlusts ergeben sollte, daß der beklagten Gesellschaft überhaupt noch Ansprüche für diese Zeit zustehen. Die vom Kläger geltend gemachte Einrede hat ihre Grundlage daher in § 721 BGB.

3.) Ein Erfolg ist der Revision jedoch nicht zu versagen, soweit das Berufungsgericht auch die erklärte Aufrechnung der beklagten Gesellschaft mit den ihr vom Vater des Klägers abgetretenen Ansprüchen für unzulässig erachtet hat.

a) Hinsichtlich der abgetretenen Nutzungsentschädigungsforderung für die vom Kläger in der Zeit vom 1. Mai 1959 bis zum 15. Dezember 1961 bewohnte Wohnung in Höhe von 3 200 DM, so erwägt das Berufungsgericht, scheitere die erklärte Aufrechnung der beklagten Gesellschaft daran, daß der Vater des Klägers den Einzug seines Sohnes in das von ihm ersteigerte Haus seiner Mutter einige Zeit verhindert habe, was unter den Parteien unstreitig sei. Dadurch sei der Kläger gehindert worden, die Nutzungen seines Hauses zu ziehen, d.h., mietfrei dort zu wohnen. Vielmehr habe er - die Richtigkeit des Vorbringens der beklagten Gesellschaft unterstellt - im Hause seines Vaters Miete oder Nutzungsentschädigung zahlen müssen. Wegen dieses sich daraus für ihn ergebenden Schadensersatzanspruches stehe dem Kläger ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB zu, da Konnexität zwischen beiden Ansprüchen zu bejahen sei, so daß eine Aufrechnung gemäß § 390 Satz 1 BGB ausgeschlossen werde.

Bei der abgetretenen "Mietvergütungsforderung" hinsichtlich der Räume K [REDACTED] von monatlich 30 DM für die Zeit vom 1. September 1956 bis 15. Dezember 1959 läßt es das Berufungsgericht dahingestellt, ob der Kläger diese Räume überhaupt bezogen habe und ob die Vergütung bereits in der monatlichen Nutzungsentschädigung von 100 DM enthalten sei, und meint, in jedem Falle scheitere auch hier die Aufrechnung aus den gleichen Gründen, wie sie bei der erklärten Aufrechnung mit der Nutzungsentschädigung zuträfen.

Bedenklich erscheint hier bereits die vom Berufungsgericht angenommene Konnexität im Sinne des § 273 BGB zwischen dem Nutzungsentschädigungs- und Mietvergütungsanspruch des Vaters des Klägers einerseits und dem Schadensersatzanspruch des Klägers andererseits. Aber selbst wenn man dem Berufungsgericht insoweit folgen wollte, so ist nicht zu übersehen, daß es sich bei den Forderungen um beiderseits fällige Geldforderungen handelt und unter diesen Umständen in der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts in Wahrheit die Erklärung einer Aufrechnung liegt. Dann wirkt sich aber, wie der Revision zugegeben ist, die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches durch den Kläger dahin aus, daß er mit ihr in Wahrheit eine Aufrechnung gegen die von der beklagten Gesellschaft erklärte Aufrechnung erklärt. Das erweist sich jedoch als unzulässig. Denn die Wirkung der Aufrechnung ist das Erlöschen der Forderungen, soweit sie sich decken, und nach einmal erklärter Aufrechnung kann der Erklärungsgegner nicht mehr anderweit aufrechnen (RGZ 143, 382, 388).

Jedoch verlangt die Sachlage eine Beurteilung unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten. Bei den beiden abgetretenen Ansprüchen kann es sich nur um Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung handeln. Zwar spricht die beklagte Gesellschaft bei dem zweiten Anspruch von einer "Mietvergütungsforderung", trägt aber selbst vor, daß der Kläger die Wohnung K[REDACTED] zusätzlich ohne Erlaubnis bezogen habe, ein Mietvertrag also nicht abgeschlossen worden sei. Unter dem

Blickwinkel solcher Bereicherungsansprüche können indes die vom Berufungsgericht dahingestellt gelassenen Behauptungen des Klägers nicht unbeachtet bleiben, die Überlassung der Wohnung sei die Gegenleistung für die Überwachung des Werkgeländes durch ihn gewesen und die Räume der Wohnung K[REDACTED] habe er überhaupt nicht bezogen. Träfen diese Behauptungen zu, dann wären der beklagten Gesellschaft nicht bestehende Forderungen abgetreten worden, und die vom Berufungsgericht insoweit getroffene Entscheidung wäre jedenfalls in ihrem Ergebnis richtig. Träfen diese Behauptungen des Klägers dagegen nicht zu, dann wären möglicherweise Bereicherungsansprüche gegeben, die aber gemäß § 818 Abs. 3 BGB die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes auf die Bereicherung beschränkten, wobei der Begriff "Bereicherung" nicht rechtlicher, sondern wirtschaftlicher Natur ist (BGH MDR 1959, 109).

Wenn nun der Kläger, von der beklagten Gesellschaft nicht bestritten, vorträgt, er wäre aus der Wohnung ausgezogen, wenn sein Vater ihm das Haus seiner Mutter in Neunkirchen, das er ersteigert habe, freigegeben hätte, was aber erst am 15. Dezember 1961 geschehen sei, so läßt sich dieser Vortrag zwangslos dahin verstehen, eine Bereicherung sei beim Kläger - wirtschaftlich gesehen - zumindest in der Zeit nicht eingetreten, in der er sein ersteigertes Haus in Neunkirchen infolge des Verhaltens seines Vaters nicht habe beziehen können. Danach läßt es sich aber nicht ausschließen, daß die Bereicherungsansprüche dennoch in gewissem Umfange bestanden und mit ihnen insoweit zulässig aufgerechnet worden ist.

Die Feststellung des Umfanges der Bereicherung erfordert den Vergleich des Vermögensstandes des Bereicherten zum Zeitpunkt des Leistungsempfanges mit dem zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, wobei einerseits die Nachteile als Vermögensminderung abzuziehen, andererseits die Vorteile als Vermögensmehrung hinzurechnen sind unter der Voraussetzung, daß dabei die Nach- und Vorteile in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorgang stehen, den die Bereicherung bewirkt hat. Eine Beurteilung der Sachlage unter diesen Gesichtspunkten ist dem Revisionsgericht nicht möglich, da es hierzu an den für eine sachliche Entscheidung erforderlichen Feststellungen fehlt. Selbst soweit es um die vom Kläger erlangten Vorteile geht, hat das Berufungsgericht möglicherweise übersehen, daß es bei der "Mietvergütungsforderung" um einen erheblich längeren Zeitraum geht, als bei der Nutzungsentschädigungsforderung. Selbst wenn man nur die Zeit vom 1. September 1956 bis zum 30. April 1959 (erst ab diesem Zeitpunkt wird die Nutzungsentschädigung von monatlich 100 DM verlangt) zugrunde legt, so ergibt dies allein bereits eine Forderung von 30 DM mal 32 Monate = 960 DM. Da das Berufungsgericht es offen läßt, ob die "Mietvergütung" von 30 DM in der Nutzungsentschädigung von 100 DM enthalten ist, kommen möglicherweise für die Zeit vom 1. Mai 1959 bis 15. Dezember 1961 noch weitere 30 DM mal 32 Monate = 960 DM hinzu. Es handelt sich hier mithin um einen weiteren Betrag von 1 920 DM, der dem Kläger als erlangter Vorteil anzurechnen sein könnte. Eine Unterlage für die dem Kläger entstandenen Nachteile hätte der vom Berufungsgericht bejahte Schadensersatzanspruch des Klägers abgeben können, wenn das

Berufungsgericht diesen Anspruch unter Zugrundelegung der hierfür erforderlichen Feststellungen der Höhe nach beziffert hätte. Jedoch auch dies ist nicht geschehen. Es läßt sich auch nicht ohne weiteres sagen, wie das Berufungsgericht es offensichtlich annimmt, in seinem eigenen Hause hätte der Kläger mietfrei wohnen können, also sei sein Schaden der von ihm verlangten Nutzungsentschädigung, falls er zu deren Zahlung verpflichtet sei, gleichzusetzen. Hierzu hätte es näherer Feststellungen bedurft. Einmal kann der Mietwert der hier in Rede stehenden Wohnungen sehr verschieden sein. Darüber hinaus bedeutet das Wohnen im eigenen Hause, wie die Revision zutreffend ausführt, noch keineswegs ein mietfreies Wohnen, da auch auf den Hauseigentümer gewisse Lasten zukommen. Selbst wenn man aber unterstellen wollte, der Kläger hätte bei einem Wohnen in seinem eigenen Hause an monatlichen Leistungen soviel weniger aufzubringen gehabt, als von ihm monatliche Nutzungsentschädigung verlangt wird, dann kann dies auch nur immer für die Zeit gelten, in der er von seinem Vater am Einzug in sein Haus gehindert worden ist. Geltend gemacht wird eine Nutzungsentschädigung für die Zeit vom 1. Mai 1959 bis 15. Dezember 1961. Auf welche Zeit sich die Verhinderung des Klägers am Einzug in sein Haus erstreckt, stellt das Berufungsgericht nicht fest, sondern spricht hier nur von "einiger Zeit".

Erst wenn ziffernmäßig feststeht, welche Vor- und Nachteile dem Kläger durch die Verhinderung des Einzugs in sein Haus entstanden sind, läßt sich entscheiden, ob und in welcher Höhe Bereicherungsansprüche des

Vaters begründet sind, mit denen die beklagte Gesellschaft nach ihrer Abtretung wirksam eine Aufrechnung erklären konnte.

b) Soweit schließlich der abgetretene Anspruch in Höhe von 792 DM hinsichtlich des Mietausfalls bei der Wohnung Sc[REDACTED] in Rede steht, unterstellt das Berufungsgericht, daß der Kläger die ihm zur Last gelegte Äußerung getan habe, die Wohnung werde nicht vermietet, G[REDACTED] komme nur über seine Leiche hinein. Es unterstellt ferner, daß G[REDACTED] bereit gewesen wäre, die Wohnung Sc[REDACTED] zu mieten, und daß er bei der Firma H[REDACTED] geblieben wäre, wenn ihm eine angemessene Wohnung zur Verfügung gestellt worden wäre. Dennoch erachtet das Berufungsgericht den Anspruch nicht für begründet und damit die erklärte Aufrechnung für nicht durchgreifend, weil, wie es ausführt, der Vortrag der beklagten Gesellschaft nicht ausreiche, um die erforderliche Kausalität zwischen der Erklärung des Klägers und des von der beklagten Gesellschaft behaupteten Mietausfalls bejahen zu können. Es stützt sich hierbei darauf, der Vater des Klägers als persönlich haftender Gesellschafter der Firma H[REDACTED] OHG habe in dem Arbeitsgerichtsprozeß mit G[REDACTED] (1 Ca 45/49 Arbeitsgericht Siegen) in Abrede gestellt, daß mit G[REDACTED] überhaupt vertragliche Vereinbarungen über die Vermietung der Wohnung getroffen worden seien. Dem entspräche auch das vom Kläger zitierte Schreiben vom 9. Oktober 1959, dessen Inhalt von der beklagten Gesellschaft nicht im einzelnen bestritten worden sei.

Ferner habe die Firma H [REDACTED] OHG, also praktisch wieder der Vater des Klägers, in dem geführten Arbeitsgerichtsprozeß auf Blatt 2 der dortigen Akten vortragen lassen, sie habe G [REDACTED] die Wohnung deshalb nicht gegeben, weil sie mit ihm Schwierigkeiten befürchtet habe. Dies, so meint das Berufungsgericht, spreche gegen den jetzigen Vortrag der beklagten Gesellschaft.

Der vom Berufungsgericht angenommene Mangel der Kausalität ist nicht ersichtlich. Denn, wenn G [REDACTED] bereit war, die Wohnung S [REDACTED] zu mieten, dem jedoch der Kläger mit der Äußerung entgegentrat, die Wohnung werde nicht vermietet, G [REDACTED] komme nur über seine Leiche in die Wohnung hinein - was jedenfalls das Berufungsgericht unterstellt -, dann läßt das nur den Schluß zu, daß das Verhalten des Klägers für den Nichtbezug der Wohnung durch G [REDACTED] ursächlich gewesen ist.

Im Hinblick auf die vom Berufungsgericht vorgenommene Unterstellung läßt sich dieses Ergebnis auch nicht damit in Frage stellen, daß der Vater des Klägers in dem Arbeitsgerichtsprozeß möglicherweise einen anderen Sachverhalt vorgetragen haben mag. Hiervon abgesehen würdigt das Berufungsgericht den im Arbeitsgerichtsprozeß vorgetragenen Sachverhalt auch unrichtig. Für die Frage des ursächlichen Zusammenhangs ist es ohne Bedeutung, ob mit G [REDACTED] vertragliche Vereinbarungen über die Vermietung der Wohnung getroffen worden

sind; denn das Verhalten des Klägers kann gerade dazu geführt haben, daß es zu solchen Vereinbarungen nicht kam. Soweit das Berufungsgericht sich aber auf den Vortrag auf Blatt 2 der Arbeitsgerichtsakten bezieht, verkennt es, daß hier nicht vorgetragen ist, die Firma H [REDACTED] OHG, also der Vater des Klägers, habe G [REDACTED] die Wohnung nicht gegeben, sondern der Vortrag dahinging, Herr R [REDACTED] - nämlich der Kläger - habe G [REDACTED] die Wohnung verweigert, weil er durch dessen Art und Benehmen Schwierigkeiten mit ihm als Mieter habe befürchten müssen. Daß mit "Herr R [REDACTED]" nicht der Vater R [REDACTED], sondern nur der Kläger gemeint gewesen sein kann, bestätigt der nachfolgende Satz, in dem es heißt, in einer Unterredung mit Herrn Franz R [REDACTED] (der Vater heißt Karl R [REDACTED]) habe G [REDACTED] sich dann bereit erklärt, auf die Wohnung zu verzichten, und sich für sein dringendes Vorgehen entschuldigt, jedochgebeten, ihm weiterhin bei der Beschaffung einer Wohnung zu helfen, was ihm durch Herrn R [REDACTED] jun. (also Franz R [REDACTED]) auch zugesagt worden sei. Der vom Berufungsgericht angenommene Widerspruch zwischen dem Sachvortrag hier und im arbeitsgerichtlichen Verfahren liegt daher nicht einmal vor.

Läßt sich aber bei dem vom Berufungsgericht unterstellten Sachverhalt der Kausalzusammenhang zwischen dem Verhalten des Klägers und dem seinem Vater entstandenen Mietausfall nicht verneinen, dann kommt dem unterstellten Sachverhalt entscheidende Bedeutung zu, da, falls er zuträfe, dem Vater des Klägers gegen den

Kläger möglicherweise ein Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung zugestanden und mit dem nach seiner Abtretung die beklagte Gesellschaft wirksam aufgerechnet hätte.

Soweit das Berufungsgericht es dahingestellt gelassen hat, ob nicht auch in diesem Falle die Aufrechnung der beklagten Gesellschaft gemäß § 390 Satz 1 BGB ausgeschlossen werde, ergibt sich, - selbst wenn man davon ausginge, daß die beklagte Gesellschaft mit der ihr abgetretenen Forderung nicht die Aufrechnung erklärt, sondern die Forderung selbst eingeklagt hätte, also die Frage "Aufrechnung gegen Aufrechnung" nicht in Rede stünde -, daß das Zurückbehaltungsrecht dort ausgeschlossen wäre, wo seine Ausübung einen der unzulässigen Aufrechnung gleichkommenden Erfolg hätte. Zwar kann das Zurückbehaltungsrecht, abgesehen von besonderen Fällen, auch gegenüber Forderungen aus unerlaubter Handlung ausgeübt werden (RGZ 72, 61, 67). Der Kläger könnte hieraus jedoch keine Einwendung herleiten, da es sich bei seiner und seines Vaters abgetretener angeblicher Forderung um beiderseits fällige Geldforderungen handeln und unter diesen Umständen in der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts in Wahrheit die Erklärung einer Aufrechnung liegen würde, die aber, da sich die abgetretene Forderung des Vaters möglicherweise als Schadensersatzforderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung darstellt, nach § 393 BGB nicht zulässig wäre (RGZ 123, 6 ff).

III.

Aus den zu Ziffer II. 3.) a) und b) vorgenommenen Erörterungen ergibt sich, daß sich das Berufungsurteil insoweit mit den von ihm gegebenen Begründungen nicht halten läßt. Auch eine andere Sachentscheidung ist dem Revisionsgericht insoweit nicht möglich, da es hierfür, wie im einzelnen erörtert, noch an der erforderlichen Aufklärung des Sachverhalts fehlt. Dies führt dazu, daß das Berufungsurteil insoweit aufgehoben werden muß, als es die Berufung der beklagten Gesellschaft über den vom Landgericht erkannten Betrag von 2 213 DM (8 125 DM - $\sqrt{3}$ 200 DM + 1 920 DM + 792 DM) nebst 4 % Zinsen seit dem 17. April 1958 hinaus zurückgewiesen und über die Kosten erkannt hat. In diesem Umfang ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

- 31 -

Im übrigen ist die Revision der beklagten Gesellschaft als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsrechtszuges bleibt dem Berufungsgericht überlassen, da sie vom endgültigen Ausgang des Rechtsstreites abhängt.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Gähtgens

... Keßler

Dr. Reinhardt